

CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern  
Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Multisektorale Projekte  
3003 Bern

Bern, 19. Dezember 2011

## **Vernehmlassung: Neues Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 16. September 2011 wurden wir eingeladen, zum Vorentwurf des neuen Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP begrüsst den vorgelegten Gesetzesentwurf, der die Voraussetzungen für die Schaffung eines national einheitlichen Patientendossiers schaffen soll, da mit diesem Mehrfachuntersuchungen, Falschmedikation und Überversorgung verhindert werden können. Es trägt damit bei zu mehr Behandlungssicherheit und damit zu einer Qualitätsverbesserung. Auch um Managed Care effizient und erfolgreich umzusetzen zu können, braucht es die elektronische Vernetzung der Leistungserbringer und ein sicheres, umfassendes und aktuelles elektronisches Patientendossier.

### **Zu einzelnen Paragraphen**

#### Art. 3: Einwilligung

Die CVP begrüsst das Erfordernis einer schriftlichen Einwilligung des Patienten, damit ein elektronisches Patientendossier erstellt werden darf. Damit werden die Vorgaben gemäss Datenschutzgesetz eingehalten. Die Information über Zugriffe in medizinischen Notfallsituationen (Art. 4 Abs. 3) sollte aber ebenfalls schriftlich erfolgen.

Weiter schreibt Artikel 3 vor, dass der Patient zuvor „angemessen“ informiert worden sein muss. Der Umsetzung dieser Vorschrift ist grosse Bedeutung beizumessen, dabei muss aber vermieden werden, dass dies zu einer unverhältnismässigen zeitlichen und administrativen Belastung insbesondere der Hausärzte führt.

#### Art. 4: Zugriffsrechte

Für die Sicherheit der Patienten ist es wichtig, dass Gesundheitsfachpersonen wie Ärzte oder Apotheker mit Zustimmung des Patienten Einsicht in das pharmazeutische Dossier haben können, damit sie sich über die laufende Medikation informieren kann. Die vorgeschlagene Regelung, wonach der Patient selbst individuell festlegen kann, welche Gesundheits-

fachpersonen Zugriffsrechte auf sein elektronisches Patientendossier erhalten sollen, ist unterstützt die CVP. Es ist aber sicherzustellen, dass der Patient jederzeit Einblick auf das Zugriffsprotokoll gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d) hat.

#### Art. 5: Identifikation

Der Bundesrat kann gemäss Gesetzesentwurf vorsehen, dass zur Identifikation der Patienten die AHV-Nummer (AHVN13) verwendet werden kann. Mit dieser Identifikation scheint eine sichere und einfache Lösung gefunden worden zu sein, die eine rasche und eindeutige Identifikation der Patienten ermöglicht. Die CVP begrüsst, dass der Bundesrat darauf verzichtet, eine eigenen Identifikationsnummer und damit ein Parallelsystem beispielsweise zu den Sozialversicherungen zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey  
Generalsekretär CVP Schweiz